

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 204

Diez, Donnerstag den 2. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Abermals ergeht an das gesamte deutsche Volk die Aufforderung:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur weiteren Kriegführung notwendig bedarf!

Seit mehr als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber, die ihm an Zahl weit überlegen sind und sich seine Vernichtung zum Ziel gesetzt haben. Gewaltige Waffentaten unseres Heeres und unserer Flotte, großartige wirtschaftliche Leistungen kennzeichnen das abgelaufene Kriegsjahr und geben Gewähr für einen günstigen Ausgang des Weltkrieges, den in Deutschland niemand gewünscht hat, auf dessen Entfesselung aber die Politik unserer heutigen Gegner seit Jahren zielbewußt hingearbeitet hat. Aber noch liegt Schweres vor uns; noch gilt es, alles einzusetzen, weil alles auf dem Spiele steht. Täglich und stündlich wagen unsere Brüder und Söhne draußen im Felde ihr Leben im Kampfe für das Vaterland. Jetzt sollen die Dahingeblichenen neue Geldmittel herbeischaffen, damit unsere Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausgestattet werden können. Ehrensache ist es für jeden, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Und wer dem Rufe folge leistet und die Kriegsanleihe zeichnet, bringt nicht einmal ein Opfer, sondern wahrt zugleich sein eigenes Interesse, indem er Wertpapiere von hervorragender Sicherheit und glänzender Verzinsung erwirbt.

Darum zeichnet die Kriegsanleihe! Zeichnet selbst und helfst die Gleichgültigen aufrütteln! Auf jede, auch die kleinste Zeichnung kommt es an. Jeder muß nach seinem besten Können und Vermögen dazu beitragen, daß das große Werk gelingt. Von den beiden ersten Kriegsanleihen hat man mit Recht gesagt, daß sie gewonnene Schlachten bedeuten. Auch das Ergebnis der laut heutiger Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums zur Zeichnung aufgelegten dritten Kriegsanleihe muß sich wieder zu einem großen entscheidenden Siege gestalten!

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 8481.

Diez, den 21. August 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Schulferien.

Im Einverständnis mit den Königl. Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Eine Verlegung der angeetzten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittelung der Königl. Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Herbstferien in:

Altendiez vom 20. Sept. bis 12. Okt.
Aull vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Birlenbach vom 17. Sept. bis 10. Okt.
Burgschwalbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Flacht vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Freiendiez vom 15. Sept. bis 9. Okt.
Glückingen vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Fahnestätten vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Hambach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Heistenbach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Holzheim vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Kaltenholzhausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Lohrheim vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Nehbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Niederneifen vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Oberneifen vom 20. Sept. bis 10. Okt.
Wiebrich vom 13. Sept. bis 3. Okt.
Charlottenberg vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Gramberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Dörnberg-Kalkofen vom 16. Sept. bis 6. Okt.
Dörnberg-Hütte vom 19. Sept. bis 17. Okt.
Eppenrod vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Geilnau vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Hirschberg vom 13. Sept. bis 6. Okt.
Holzappel vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Horbhausen vom 13. Sept. bis 10. Okt.

Vangenscheid vom 13. Sept. bis 6. Okt.
 Gauenburg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
 Scheidt vom 19. Sept. bis 10. Okt.
 Schönborn vom 9. Sept. bis 10. Okt.
 Steinsberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
 Wasenbach vom 13. Sept. bis 3. Okt.
 Kemmenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Seelbach vom 19. Sept. bis 12. Okt.
 Weinähr vom 12. Sept. bis 3. Okt. und Traubensefesterien
 vom 24. Okt. bis 31. Okt.
 Winden vom 16. Sept. bis 10. Okt.
 Mittenhausen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Vecheln vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Bergn.-Scheuern vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Bremberg vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Dausenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Dersighofen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Dienethal-Mijßelberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Dornholzhausen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Geijßig vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Gutenader vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Hömberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Kirdorf vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Lollschied vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Nassau vom 23. Sept. bis 9. Okt.
 Niedertiefenbach vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Obernhof vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Pohl vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Roth vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Schweighausen-Obertwies vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Singhofen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Sulzbach vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Zimmerchied vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Allendorf vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Berndroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
 Dörsdorf-Berghausen-Geijßhofen vom 20. Sept. bis 14.
 Okt.
 Herold-Gröschhausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Rahenelnbogen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Klingelbach-Ebertshausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Mittelfischbach-Oberfischbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Mundershausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Redenroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
 Rettert vom 19. Sept. bis 10. Okt.
 Balduinstein vom 8. Sept. bis 30. Sept.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

I. 6764.

Diez, den 31. August 1915.

Bekanntmachung

Besichtigung der Jugendkompagnien.

Die voraussichtliche Gefechtsbesichtigung der Jugendkompagnien des Unterlahnkreises findet wie folgt statt:

- am 12. September: 4. und 5. Kompagnie, 6. und 7. Kompagnie;
- am 19. September: 8. und 9. Kompagnie, 10. und 11. Kompagnie;
- am 26. September: 1. und 12. Kompagnie, 2. und 3. Kompagnie;

Es werden immer 2 Kompagnien zusammen gegen 2 andere besichtigt.

Aufgabe erhalten die Kompagnien 8 Tage vor der Besichtigung (einfache Vorposten- und Gefechtsaufgabe).

Duderstadt, Landrat.

Schrobsdorff, Major.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide. (Weizen und Roggen.)

Nach § 6 b und c der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe trotz der Beschlagnahme des Brotgetreides aus ihren Vorräten

1. das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden,
2. selbstgezogenes Saatgetreide zu Saat Zwecken veräußern.

Ich mache zunächst die Herren Bürgermeister auf den Unterschied der Begriffe „Saatgut“ und „Saatgetreide“ aufmerksam.

Unter Saatgut versteht das Gesetz alles Brotgetreide, das zu Saat Zwecken verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Getreide verstanden, das von vorn herein zu Saat Zwecken gezogen wurde, und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Solche Saatgutwirtschaften befinden sich meines Wissens nicht im Kreise.

Nach § 7 der angeführten Verordnung darf Saatgut und Saatgetreide innerhalb des Kreises nur mit Genehmigung des Kreises zu Saat Zwecken veräußert werden.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei Veräußerungen von Saatgut und Saatgetreide an Empfänger außerhalb des Kreises. Außerdem hat der empfangende Kreis noch seine Zustimmung zu geben, daß er sich das Saatgut und das Saatgetreide auf seinen Bedarfsanteil anrechnen lassen will. Dieser Verkehr ist wegen der Umständlichkeit möglichst zu vermeiden. Zur Vereinfachung des Verfahrens über die Lieferung von Saatgut und Saatgetreide über die Kreisgrenze hinaus schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen dem Herrn Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Saatgetreides des Nassauischen Saatanvereins. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen wird weitere Verfügung ergehen. Will jemand Saatgetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften beziehen, so steht der Bestellung nichts im Wege. Der Kreis, in dem die Saatgutwirtschaft liegt, hat über die Genehmigung zu befinden und wird die Zustimmung unseres Kreises einholen.

In erster Linie wird es sich aber zunächst um den Verkehr von Saatgut und Saatgetreide innerhalb der Gemeinde oder zwischen den Nachbargemeinden des Kreises handeln. Zur Erleichterung dieses Verkehrs bestimme ich folgendes:

Die Herren Bürgermeister haben festzustellen, welche Personen ihr selbstgezogenes Saatgut nicht aussäen können oder wollen, bezw. welche Personen, die säen wollen, überhaupt kein Saatgut haben. Diese Personen sind zu befragen, woher, in welcher Menge und von welcher Art (Roggen, Weizen) sie ihr Saatgut beziehen möchten. Das Ergebnis ist von den Herren Bürgermeistern in eine Liste einzutragen, die Ihnen im Vordruck von hier ohne Anschriften zugehen wird. Diese Liste ist mit der Eilbedürftigkeit wegen sofort zurückzusenden, worauf ich sie Ihnen, falls keine Bedenken vorliegen, ohne Verzug genehmigt zurücksenden werde. Für die ordnungsmäßige Lieferung des Saatgutes wollen die Herren Bürgermeister Sorge tragen und dahin Anordnung treffen, daß das Saatgut bis zu seiner Verwendung getrennt vom anderen Getreide aufbewahrt wird.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach dem letzten Absatz des § 6 der Bundesratsverordnung die Kreisgetreidestelle bestimmen kann, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden können. Bisher ist eine solche Bestimmung nicht ergangen und ich habe auch nicht erfahren, daß eine solche Bestimmung in Aussicht steht.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

Unter dem Mordverdict der Viehhändler Feist und Hermann Löwenstein zu Esch ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Königl. Landrat des Kreises Untertaunus.

Abt. II Tgb. Nr. 12708. Coblenz, den 28. 8. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Befehlshaber der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Verkauf von Ansichtspostkarten, welche aus löslichen Papierschichten zusammengesetzt sind, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kleingarten.

Auf die Wichtigkeit der Errichtung und Pflege des Kleingartens als Beitrag zur Lösung der Volksernährungsfrage sucht in einem soeben im Verlage von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin erschienenen Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ „Der Kleingarten“ der bekannte Schriftleiter der Zeitschrift „Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof“, Johannes Schneider, weiteste Kreise hinzuweisen. Er betont ausdrücklich, daß neben den gesundheitlichen, sittlichen, so-

zialen und wirtschaftlichen Vorteilen des Kleingartens kann bei richtiger Beherrschung der größten Teil, bei entsprechender Größe auch den vollständigen Bedarf eines Haushaltes an Gemüse decken. Unter günstigen Verhältnissen wird sogar Obst in ausreichender Menge gezogen. Dafür liegen zahlreiche Beispiele vor. Welchen wirtschaftlichen Wert diese frischen Gartenerzeugnisse für die Ernährung einer Familie haben, und welche Ersparnisse damit gemacht werden, weiß am besten der einzuschätzen, welcher die Nutzung eines Gartens ausprobiert hat.

Der wirtschaftliche Nutzen des Gartens ist auch von großer Bedeutung für die Versorgung eines Volkes mit Nahrungsmitteln. Wer für sich und seine Familie die Gartenerzeugnisse, Obst und Gemüse, selbst baut, entlastet den Markt von der Lieferung, schafft Werte, die ihm unmittelbar zugute kommen und in mancher Hinsicht frei machen von Zufälligkeiten des Handels, von Preissteigerung, Teuerung und Not. Diese Wichtigkeit des Kleingartens ist schon längst von vielen Gemeinden und von Stadtverwaltungen, vaterländischen und Volksvereinen, von Eisenbahnbehörden, von den Landwirtschaftsministerien verschiedener deutscher Bundesstaaten, aber auch von gewerkschaftlichen Verbänden, Großgrundbesitzern usw. erkannt und durch Freigabe von Land zur Errichtung von Kleingärten unterstützt worden.

Neuerdings wird der Ruf nach Kleingärten von verschiedenen Seiten wieder laut. Möge er nicht ungehört und nicht erfolglos verhallen. Wir können noch unzählige Kleingärten brauchen zur Wahrung des Volkswohlstandes, zur Kräftigung der geistigen und körperlichen Gesundheit und zum Segen des deutschen Volkes.

Land- und Forstwirtschaft.

Landwirte, vernachlässigt die Herbstdüngung nicht, da durch sie die nächstjährige Ernte gesteigert und gesichert wird, namentlich werden durch reichliche Ausgaben in Verbindung mit stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngern hohe Korn- und Strohserträge erzielt, wodurch ein weiteres Durchhalten in wirtschaftlicher Beziehung ermöglicht wird. Kalidüngung ist wegen Mangels an Stickstoffdüngern besonders wichtig, da durch sie der Stickstoffvorrat des Bodens für die Pflanze besser nutzbar gemacht wird.

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% **Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die **Schuldverschreibungen** sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

- Sie sind verpflichtet:

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

die Zeichner von № 300
№ 100 am 24. November, № 100 am 22. Dezember, № 100 am 22. Januar,
die Zeichner von № 200
№ 100 am 24. November, № 100 am 22. Januar,
die Zeichner von № 100
№ 100 am 22. Januar.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen** Schabanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

- Reichners verrechnet.
- Beispiel: Von dem im 3. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab
- | | | für Stücke | für Schuldbuch- |
|-----------------------------------|---|----------------|-----------------|
| | | eintragungen | eintragungen |
| bei Zahlung bis zum 30. September | Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur | <i>M</i> 96,30 | <i>M</i> 96,30 |
| " " am 18. Oktober | für 162 Tage = $2,25\%$ | <i>M</i> 96,73 | <i>M</i> 96,55 |
| " " am 24. November | für 126 Tage = $1,75\%$ | <i>M</i> 97,23 | <i>M</i> 97,05 |
- für je 100 *M* Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.
- 1900 m. und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischen-

- Berlin, im August 1915.

Savenstein. v. Grimm.